

## **Statuten des Vereins**

### **„Elternverein am Bundesgymnasium Wien IX, Wasagasse 10“**

#### **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Elternverein am Bundesgymnasium Wien IX, Wasagasse 10“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 1090 Wien, Wasagasse 10.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

#### **§ 2 Zweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung der Schulbildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler sowie des Kennenlernens, des Gedankenaustauschs, des Zusammenhalts und der Kommunikation zwischen Schülern, Lehrern und Eltern.

#### **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen unter anderem:
  - a) Vertretung der Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit durch Elternhaus und Schule;
  - b) Unterstützung der Zusammenarbeit von Elternhaus und Schule;
  - c) Durchführung und Unterstützung von Feriencamps und Erholungsaktionen für Schülerinnen und Schüler;
  - d) gemeinsame Beratungen mit dem Schulleiter/ der Schulleiterin, mit Lehrern/ Lehrerinnen sowie mit Schülern/ Schülerinnen;
  - e) Vorbringen von Wünschen und Anregungen zur Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule;
  - f) Durchführung und Unterstützung von Veranstaltungen (einschließlich Informationsveranstaltungen);
  - g) Wahrnehmung aller dem Elternverein zustehenden Rechte;
  - h) Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen gegenüber Schule, Schulleiter/ Schulleiterin und Lehrern/ Lehrerinnen zustehenden Rechte;
  - i) Förderung des Unterrichts und der Erziehung der Kinder, insbesondere durch regelmäßigen Kontakt und Kooperation mit dem Schulleiter/ der Schulleiterin, den Lehrern/ Lehrerinnen und dem Schulgemeinschaftsausschuss;

- j) Mitwirkung bei der Unterstützung bedürftiger Schüler/ Schülerinnen der Schule;
  - k) Unterstützung von Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, sowie Zurverfügungstellung von Hilfsmitteln und Dienstleistungen; sowie
  - l) Unterstützung von über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehenden Interessen der Schüler/ Schülerinnen (zum Beispiel Sicherung von Schulwegen, Freizeitmöglichkeiten...).
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
- a) Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, Feriencamps, Erholungsaktionen und sonstigen Unternehmungen;
  - c) Sponsorengelder;
  - d) Werbeeinnahmen;
  - e) Erträge aus Vermögensverwaltung;
  - f) Subventionen; sowie
  - g) Erbschaften, Vermächtnisse und Legate.

#### **§ 4 Verwendungszweck**

- (1) Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für den Vereinszweck gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes oder ohne entsprechende Gegenleistung keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten.
- (2) Bei Ausscheiden aus dem Verein erhalten Vereinsmitglieder keine Zahlung oder sonstige Leistung aus dem Vereinsvermögen.
- (3) Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen heranziehen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte von Schülern und Schülerinnen sein, welche die im § 1 genannte Schule besuchen. Für den Begriff des/der Erziehungsberechtigten sind die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden.
- (2) Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten entsteht durch die erstmalige Bezahlung des Mitgliedsbeitrages.
- (3) Der Vorstand kann in berücksichtigungswürdigen Fällen Vereinsmitglieder von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages jeweils für ein Vereinsjahr ganz oder teilweise befreien.
- (4) Die Vereinsmitglieder haben den Mitgliedsbeitrag nur einmal zu entrichten, auch wenn mehrere Kinder, für die sie erziehungsberechtigt sind, die im § 1 genannte Schule besuchen. Besuchen andere Kinder andere öffentliche oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestattete Schulen, so ist der Mitgliedsbeitrag aliquot zu bezahlen.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch schriftliche Erklärung des Austritts,
  - b) mit Ende des Vereinsjahres, in dem die Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 wegfallen; oder
  - c) mit Ausschluss durch Beschluss der Generalversammlung, wenn das Vereinsmitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag durch mehr als vier Monate nach Vorschreibung trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist oder durch sein Verhalten den Vereinszweck schädigt;
- je nachdem welches Ereignis als erstes eintritt.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen (soweit sich diese nicht ausschließlich an Schüler/ Schülerinnen richten) und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern des Vereins zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Elternrates (§ 11 Abs 2) sind berechtigt und auf Anfrage von Vereinsmitgliedern verpflichtet, über ihre Tätigkeit zu informieren, sofern bei Abwägung aller Umstände nicht ein persönliches Interesse dritter Personen an der diskreten Behandlung einer Angelegenheit (zum Beispiel bei Förderung bedürftiger Schülerinnen und Schüler, bei Disziplinarangelegenheiten usw.) überwiegt.
- (6) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (7) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe und der Bekanntgabe einer E-Mail-Adresse für Zwecke der Kommunikation verpflichtet. Jede Kommunikation an die Vereinsmitglieder wird auch durch Aushang in dem dem Verein von der Schule zur Verfügung gestellten Aushangkasten kundgemacht.

## § 7 Vereinsjahr/Finanzjahr

- (1) Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Generalversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Generalversammlung.
- (2) Das Finanzjahr beginnt am 1. September und endet mit dem 31. August des Folgejahres.

## § 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9f), der Elternrat (§ 11), der Vorstand (§§ 12 ff), die Rechnungsprüfer (§ 17) und das Schiedsgericht (§ 18).

## § 9 Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet innerhalb der ersten acht Wochen des neuen Schuljahres statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist innerhalb von vier Wochen vom/ von der Vorsitzenden einzuberufen,
  - a) auf Beschluss der ordentlichen Generalversammlung, des Elternrates oder des Vorstandes;
  - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder;
  - c) auf Antrag von zehn Mitgliedern des Elternrates;
  - d) auf Verlangen der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen;
  - e) auf Beschluss eines/ einer Rechnungsprüfers/ Rechnungsprüferin;
  - f) auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators.

Der Zweck der einzuberufenden Generalversammlung ist in der Einladung eindeutig zu bezeichnen. Der Inhalt des Abs 8 ist in der Einladung wiederzugeben.

- (3) Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse einzuladen. Die Einladung wird auch durch Aushang in dem dem Verein von der Schule zur Verfügung gestellten Aushangkasten kundgemacht. Die Anberaumung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den/ die Vorsitzenden/ Vorsitzende, durch einen/ eine Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferin oder durch einen/ eine gerichtlich bestellten Kurator/ Kuratorin.
- (4) Anträge zur Generalversammlung und Wahlvorschläge nach § 10 Abs 1 lit e und f sind spätestens acht Tage vor dem Termin der Generalversammlung bei dem/ der Vorsitzenden schriftlich oder per E-Mail einzureichen. Die eingebrachten Anträge und Wahlvorschläge sind vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden den Mitgliedern spätestens 48 Stunden vor der Generalversammlung in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- (5) Anträge, die erst in einer Generalversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer

Behandlung der Zustimmung der Mehrheit der Anwesenden und der Schriftlichkeit, die auch durch Ansage zu Protokoll hergestellt werden kann.

- (6) Anträge über die Auflösung des Vereins, die Änderung der Statuten, die Abwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, sowie über den Ausschluss von einzelnen Mitgliedern müssen jedenfalls spätestens acht Tage vor der Generalversammlung eingebracht werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; jeder Familie steht pro Kind, das die Schule besucht, ein Stimmrecht zu.
- (8) Die Übertragung des Stimmrechtes ist zulässig:
  - a) zwischen den Erziehungsberechtigten einer Familie;
  - b) mittels Vollmacht an einen anderen selbst stimmberechtigten Elternteil. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen und muss der/ dem Vorsitzenden bei Beginn der Generalversammlung vorliegen. Sie muss auf eine bestimmte Generalversammlung lauten und darf keine Einschränkungen enthalten. Vollmachten, die dieser Bestimmung nicht entsprechen, sind nicht zu berücksichtigen. Stimmberechtigte einer Familie können wirksam nur von insgesamt zwei weiteren Familien bevollmächtigt werden.
- (9) Die Generalversammlung ist – statutengemäße Einladung vorausgesetzt – unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (10) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen die Statuten des Vereins geändert oder Mitglieder ausgeschlossen werden sollen, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Soll der Verein aufgelöst werden, bedarf es einer Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder sowie einer qualifizierten Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (11) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/ die Vorsitzende, bei seiner/ ihrer Verhinderung sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter/ Stellvertreterin. Bei Verhinderung der genannten Personen führt ein Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Über den Verlauf der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, das binnen 14 Tagen schriftlich auszufertigen ist.

## § 10 Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung ist vorbehalten:
  - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr;
  - b) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und/ oder Rechnungsprüferinnen über die Finanzgebarung;
  - c) Entlastung des Vorstandes auf Antrag der Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen;

- d) Bestellung eines Komitees bestehend aus drei Vereinsmitgliedern, die oder deren Familienangehörigen für keine Wahlfunktion kandidieren. Diese wählen aus ihrer Mitte einen/ eine Vorsitzenden/ Vorsitzende des Komitees. Das Komitee leitet den Wahlvorgang bei der Generalversammlung und prüft die Gültigkeit der eingebrachten Wahlvorschläge und Anträge. Neben der Einhaltung der Fristen ist zu prüfen, welcher Kandidat/ welche Kandidatin für welche Funktion kandidiert. Ebenfalls ist zu prüfen, ob sich die nominierten Kandidaten/ Kandidatinnen auch tatsächlich der Wahl stellen wollen.
  - e) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 12 Abs 1) und der beiden Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen jeweils für die Dauer eines Jahres;
  - f) Wahl von zwei Elternvertretern/ Elternvertreterinnen des Schulgemeinschaftsausschusses und drei Stellvertretern/ Stellvertreterinnen jeweils für die Dauer eines Jahres;
  - g) Beschlussfassung über ordnungsgemäß eingebrachte Anträge;
  - h) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das jeweilige Schuljahr;
  - i) Beschlussfassung über Änderung der Statuten;
  - j) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern;
  - k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Generalversammlung kann eine Geschäftsordnung erlassen, in der die Rechte, Pflichten und Zuständigkeiten der Vereinsorgane, etwa des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder, näher bestimmt werden.
- (3) Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes sind in getrennten Wahlgängen zu wählen. Der Vorsitzende des Komitees hat vor der Abstimmung darauf hinzuweisen, dass der zu wählende Vorsitzende des Elternvereins gleichzeitig auch einer der Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss ist.
- (4) Bei den Wahlen der Elternvertreter/ Elternvertreterinnen zum Schulgemeinschaftsausschuss können aus der Gesamtheit der nominierten Kandidaten/ Kandidatinnen bis zu fünf Namen ausgewählt und gereiht werden. Bei der Stimmenauszählung werden für die Nennung an erster Stelle fünf Punkte vergeben, an zweiter Stelle vier usw.; es müssen nicht sämtliche Punkte vergeben werden. Die zwei Kandidaten/ Kandidatinnen mit der höchsten Punktezahl sind zu Elternvertretern/ Elternvertreterinnen, die nächsten drei zu Ersatzmitgliedern im Schulgemeinschaftsausschuss gewählt. Ersatzmitglieder werden zur eventuellen Vertretung nach der Höhe ihrer erreichten Punktezahl gereiht.
- (5) Alle Wahlen erfolgen prinzipiell geheim mittels vorbereiteter Stimmzettel. Sollte es nur einen Wahlvorschlag geben, kann die Generalversammlung auch offen abstimmen, sofern dagegen kein Einspruch erhoben wird.

## § 11 Elternrat

- (1) Der Elternrat
  - a) prüft die Erfüllung des Vereinszweckes und gibt Impulse zur Weiterentwicklung des Vereins;
  - b) prüft und unterstützt die Arbeit des Vorstandes bei allen Aktivitäten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind;
  - c) überwacht die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - d) entscheidet in allen Fällen, in denen er von der Generalversammlung oder vom Vorstand mit einer Angelegenheit befasst wird;
  - e) berät mit den Schulgemeinschaftsausschuss-Elternvertretern die Gegenstände der Tagesordnung der bevorstehenden Schulgemeinschaftsausschuss-Sitzungen;
  - f) beschließt mit den Schulgemeinschaftsausschuss-Elternvertretern und dem übrigen Vorstand das Verhalten der Schulgemeinschaftsausschuss-Elternvertreter im Schulgemeinschaftsausschuss bei nachstehenden Tagesordnungspunkten: (i) Erlassung schulautonomer Lehrplanbestimmungen, (ii) schulautonome Festlegung von Eröffnungs- und Teilungszahlen und (iii) schulautonome Schulzeitregelungen;
  - g) übermittelt einerseits Anliegen und Wünsche aus der Elternschaft sowie andererseits auch Meinungen und Rückmeldungen der Eltern zu den getroffenen Aktivitäten an den Vorstand,
  - h) kann mit der Durchführung bestimmter Aufgaben (Veranstaltungen usw.) auch Vereinsmitglieder betrauen, die nicht dem Elternrat angehören.
- (2) Dem Elternrat gehören der Vorstand, alle gewählten Klassenelternvertreter/ Klassenelternvertreterinnen und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen sowie die Elternvertreter/ Elternvertreterinnen im Schulgemeinschaftsausschuss und deren Ersatzmitglieder an. Die Klassenelternvertreter/ Klassenelternvertreterinnen und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen sind innerhalb der ersten acht Wochen eines neuen Schuljahres zu wählen. Das Wahlergebnis ist dem/ der Vorsitzenden des Elternvereins binnen acht Tagen bekannt zu geben.
- (3) Der Elternrat wird vom Vorsitzenden/ der Vorsitzenden des Elternvereins, soweit möglich spätestens drei Tage vor einer Sitzung des Schulgemeinschaftsausschusses, jedoch mindestens einmal pro Semester, einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse (spätestens acht Tage vor der Sitzung) unter Bekanntgabe einer Tagesordnung.
- (4) Wenn die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens fünf Mitglieder des Elternrates eine Sitzung des Elternrates unter Bekanntgabe eines bindenden Vorschlags für die Tagesordnung verlangen, muss diese vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden innerhalb von drei Wochen einberufen werden.

- (5) Der Elternrat ist - statutengemäÙe Einladung vorausgesetzt- unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Elternvereins geleitet.
- (6) Der Elternrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Hinsichtlich der Klassenelternversammlungen und der Klassenelternvertreter ist § 63 a SchUG sinngemäÙ anzuwenden. Die Einberufung der Klassenelternversammlung obliegt den letztgewählten Klassenelternvertretern/ Klassenelternvertreterinnen. Sollten diese ihre Funktion nicht mehr ausüben, obliegt die Einberufung dem/ der Vorsitzenden.
- (8) Die Klassenelternvertreter/ Klassenelternvertreterinnen üben ihr Mandat im Elternrat grundsätzlich frei aus, sind jedoch an Beschlüsse der Klasseneltern in konkreten Angelegenheiten gebunden.

## § 12 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern, und zwar aus dem/ der Vorsitzenden und vier Stellvertretern/ Stellvertreterinnen, Schriftführer/ Schriftführerin und Stellvertreter/ Stellvertreterin sowie Kassier/ Kassierin und Stellvertreter/ Stellvertreterin. Mitglieder des Vorstandes müssen nicht Klassenelternvertreter/ Klassenelternvertreterin sein.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Elternrat hat bei Ausscheiden eines Mitglieds an seine Stelle ein anderes Vereinsmitglied zu kooptieren (bei Stimmengleichheit entscheidet der/ die Vorsitzende). Fällt der Vorstand ohne Ergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so sind die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollte auch der Rechnungsprüfer/ die Rechnungsprüferin (bzw. sein(e)/ ihr(e) Stellvertreter/in) handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Der Vorstand wird auf die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird vom/ von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem seiner/ ihrer Stellvertreter/innen, schriftlich oder mündlich mindestens einmal im Semester einberufen. Sind auch dieser/ diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Mindestens drei Vorstandmitglieder können vom/ von der Vorsitzenden die Einberufung einer Sitzung verlangen. Der/ die Vorsitzende – bei seiner/ ihrer Verhinderung ein/ eine Stellvertreter/ in – muss diesem Verlangen binnen vier Wochen nachkommen.



- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und zu Beginn der Sitzung mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/ die Vorsitzende, bei Verhinderung einer/ eine seine r/ ihrer Stellvertreter/innen. Ist auch dieser/ diese verhindert, obliegt der Vorsitz jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod oder Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.
- (9) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen entheben.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- b) Verwaltung des Vereinsvermögens; Festsetzung der Höhe der maximal zu gewährenden Unterstützungsbeträge an Schüler/ Schülerinnen. Beschlussfassung über anzuschaffende Geräte oder die Unterstützung von Aktivitäten der Schule.
- c) Vorbereitung der Generalversammlung;
- d) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- e) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.

### **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/ die Vorsitzende führt die täglichen Geschäfte des Vereins.
- (2) Der/ die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen, das heißt auch gegenüber der Schule. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/ der Vorsitzenden und des Schriftführers/ der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des/ der Vorsitzenden und des Kassiers/ der Kassiererin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem

Verein bedürfen der Zustimmung des Elternrates.

- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden. Im Falle des Abs 7 jedoch von den dort vorgesehenen Personen.
- (4) Bei besonderer Dringlichkeit ist der/ die Vorsitzende berechtigt, gemeinsam mit einem anderen Vorstandsmitglied auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch den Vorstand, den der/ die Vorsitzende zu informieren und einen Beschluss herbeizuführen hat. Der/ die Vorsitzende veröffentlicht alle wichtigen Beschlüsse und Vorhaben in geeigneter Form.
- (5) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Vermeidung von Zwistigkeiten ist der/ die Vorsitzende in einer Versammlung berechtigt und verpflichtet, in den Gang der Verhandlung einzugreifen; dies zum Beispiel durch Verweis zur Sache, Entziehung des Wortes, Ordnungsruf (dieser ist zu protokollieren).
- (6) Der/ die Vorsitzende kann am Beginn einer Versammlung ein Mitglied des Gremiums mit der Führung einer Rednerliste und der Kontrolle des Zeitrahmens der Redner/ Rednerinnen betrauen.
- (7) Hat der/ die Vorsitzende Misstrauensanträge zu beantworten, übergibt er/ sie den Vorsitz einem seiner Stellvertreter/ Stellvertreterinnen oder einem anderen Vorstandsmitglied.
- (8) Der/ die Schriftführer/in führt die Protokolle aller Vereinssitzungen und fertigt die Schriftstücke des Elternvereins (die Protokolle binnen acht Tagen) aus.
- (9) Der/ die Kassier/ Kassierin ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich (insbesondere Übernahme der Gelder des Elternvereins, sowie deren statutengemäße Verwendung).
- (10) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/ der Vorsitzenden, des Schriftführers/ der Schriftführerin oder des Kassiers/ der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (11) Der/ die Vorsitzende des Elternvereines gehört auf Grund seiner Funktion dem Schulgemeinschaftsausschuss an. Im Falle seiner/ ihrer Verhinderung in diesem Gremium beauftragt er/ sie ein Ersatzmitglied (§ 10 Abs 4) mit seiner/ ihrer Vertretung. Der/ die Vorsitzende ist verpflichtet, den Informationsfluss über den Schulgemeinschaftsausschuss an die Generalversammlung und den Elternrat sicherzustellen.
- (12) Die Vorstandsmitglieder und die Elternvertreter/ Elternvertreterinnen im Schulgemeinschaftsausschuss üben ihr Mandat grundsätzlich frei aus. In Angelegenheiten, zu denen ein Beschluss der Generalversammlung oder des Elternrates vorliegt, sind sie an diese Beschlüsse gebunden; in Angelegenheiten, von

denen nur [eine] einzelne Klasse(n) unmittelbar betroffen sind, an allfällige Beschlüsse der Klasseneltern der betroffenen Klasse(n).

### **§ 15 Elternvereinszusammenkünfte**

- (1) Zu Aussprachen und Beschlussfassungen über Angelegenheiten, die nur einen Teil der Mitglieder betreffen, können einzelne Mitglieder im Rahmen des Vereins zusammenkommen (Elternvereinszusammenkünfte).
- (2) Die Einladung ergeht durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende (schriftlich oder per E-Mail an die zuletzt bekanntgegebene Adresse), der/ die Zusammenkünfte entweder selbst leitet oder ein Mitglied des Elternrates damit betraut.

### **§ 16 Teilnahme vereinsfremder Personen**

- (1) Über Einladung des/ der Vorsitzenden nach Rücksprache mit dem Vorstand können an allen Sitzungen und Versammlungen der Vereinsorgane teilnehmen: der/ die Schulleiter/ Schulleiterin, Vertreter/ Vertreterinnen der Lehrer/ Lehrerinnen, der Schüler/ Schülerinnen der Schule sowie Experten/ Expertinnen zu bestimmten Themen;
- (2) Keiner der genannten Personen steht in irgendeinem der Organe ein Stimmrecht zu.

### **§ 17 Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Vereinsjahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechnungsprüfer/ Rechnungsprüferinnen haben das Recht, an den Sitzungen aller Vereinsorgane teilzunehmen.
- (4) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern/ Rechnungsprüferinnen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer/innen die Bestimmungen des § 12 Abs 8 bis 10 sinngemäß.

### **§ 18 Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im

Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der Zivilprozessordnung.

- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem/ der Vorsitzenden unter Namhaftmachung des Beschwerdepunktes und Beschwerdegegners ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von sieben Tagen ab Zugang der Aufforderung seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Kommt der zweite Streitteil dieser Aufforderung nicht fristgerecht nach, ist der das Schiedsgericht anrufende Streitteil berechtigt, binnen sieben Tagen einen zweiten Schiedsrichter namhaft zu machen. Nach Verständigung durch den Vorsitzenden/ die Vorsitzende innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer sieben Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/ zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist. Die Elternvertreter/ Elternvertreterinnen, sowie die Klassenelternvertreter/ Klassenelternvertreterinnen und deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen können nicht zu Schiedsrichtern bestellt werden.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig, es ist kein Instanzenzug zulässig.
- (4) Sofern das Verfahren vor dem Schiedsgericht nicht früher beendet ist, steht abweichend von § 8 Abs 1 zweiter Satz VereinsG 2002 für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Wochen ab der Wahl des/ der Vorsitzenden des Schiedsgerichtes der ordentliche Rechtsweg offen.

## **§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Vierfünftel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen und nur bei Anwesenheit von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 35 Bundesabgabenordnung zu verwenden.